

Senat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der "Bezirksblätter Niederösterreich" haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag.^a Duygu Özkan sowie Dkfm. Milan Frühbauer in seiner Sitzung am 16.02.2016 im Verfahren **gegen die Bezirksblätter NÖ GmbH,** Porschestraße 23a, 3100 St.Pölten, vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner, wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Artikel "Gemeindearzt […] nach Wohnungsbrand tot aufgefunden", erschienen am 04.01.2016 auf "www.meinbezirk.at/zwettl, ist ein geringfügiger Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerdeführerin, die Schwester des Suizidopfers, beanstandet, dass sowohl der volle Name ihres mittlerweile verstorbenen Bruders und Gemeindearztes genannt als auch detailliert beschrieben wurde, wie er seinen Suizid durchgeführt habe. Zudem werde erwähnt, dass er die Wohnung mit einem Brandbeschleuniger angezündet habe.

Ihrer Ansicht nach ist die Berichterstattung pietätlos. Der Artikel habe sie persönlich schwer getroffen. Sie erkenne darin auch eine posthume Rufschädigung ihres zu Lebzeiten hoch angesehenen Bruders. Der Artikel verletze sowohl den Persönlichkeitsschutz als auch die Bestimmung des Ehrenkodex zur Suizidberichterstattung.

Die Bezirksblätter NÖ brachten vor, die Information über den Einsatz, die Art und die Umstände des Suizids seien von der Feuerwehr bzw. von der Polizei an den Journalisten weitergegeben worden. Eine offizielle Bestätigung sei allerdings noch nicht vorgelegen.

Der Artikel sei für die Regionalausgabe www.meinbezirk.at/zwettl verfasst worden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wiege im vorliegenden Fall schwerer als der Persönlichkeitsschutz. Der Verstorbene sei als Gemeindearzt regional eine Person des öffentlichen Lebens. Er sei im Dorf sehr geschätzt und bekannt gewesen. Daher habe man sich für die Namensnennung entschieden. Es sei weder unangemessen noch überschießend berichtet worden.

Zudem sei der Tod des Gemeindearztes auch eine wichtige Information für seine Patienten, die sich nach neuer ärztlicher Betreuung umsehen müssten.

Zum Thema Suizidberichterstattung merkt die Beschwerdegegnerin an, dass das Thema Suizid nicht tabuisiert werden dürfe. Gewisse Details und Hintergründe zum Suizid seien nicht genannt worden. Es sei aufgeklärt worden, dass der Gemeindearzt das Feuer selbst gelegt habe, da es in der Gemeinde sonst Spekulationen über eine mögliche Brandstiftung geben hätte können.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Schwester des Verstorbenen als nahe Verwandte von der Berichterstattung persönlich betroffen und daher beschwerdelegitimiert ist.

Die Bezirksblätter NÖ weisen darauf hin, dass das Thema Suizid nicht tabuisiert werden soll. Dem stimmt der Senat zu – Suizide betreffen ein Thema, das für die Gesellschaft relevant ist. Medien können dazu beitragen, das Bewusstsein der Allgemeinheit für dieses Problem zu schärfen und die Präventionsarbeit von Hilfseinrichtungen und Ärzten zu unterstützen.

Wird – wie im vorliegenden Bericht – über einen Einzelfall berichtet, müssen Journalistinnen und Journalisten jedoch entsprechend sensibel und taktvoll vorgehen. Der Senat betont, dass gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex über Suizide zurückhaltend zu berichten ist. In diesem Zusammenhang spielt auch die Nachahmungsgefahr eine Rolle: Andere Personen, die sich in einer Krisensituation befinden und Suizidgedanken hegen, können durch die genaue Schilderung eines Suizids dazu verleitet werden, Suizid auf eine ähnliche Art und Weise zu begehen. Vor diesem Hintergrund beanstandet der Senat die Veröffentlichung von Details zur Suizidmethode und zum Suizidablauf in dem vorliegenden Bericht.

Darüber hinaus ist die genaue Schilderung des Suizids auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bedenklich.

Nach Auffassung des Senats wäre es im vorliegenden Fall ausreichend gewesen zu berichten, dass der Gemeindearzt selbst für den Brand verantwortlich gewesen sei und Suizid verübt habe. Damit wäre klargestellt gewesen, dass der Brand ohne Fremdverschulden zu Stande gekommen ist. Die genauen Details zum Suizid empfindet der Senat als überschießend.

Als positiv hebt der Senat hervor, dass der Journalist Überlegungen zum Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen angestellt und gewisse weitere Details zum Suizid nicht gebracht hat. Zudem hat er ein neutrales Foto mit einem Feuerwehrmann für den Bericht ausgewählt.

Dennoch fällt die Interessenabwägung des Senats zugunsten des Suizidopfers und seiner Familie aus. Die veröffentlichten Details zum Suizid greifen einerseits in die Privatsphäre des Verstorbenen ein, andererseits erschweren sie aber auch die Trauerarbeit der Angehörigen und beeinträchtigen daher deren Persönlichkeitssphäre. Der Senat kann nachempfinden, dass der Bericht für die Schwester des Suizidopfers schmerzvoll ist.

Die legitimen Informationsinteressen der Allgemeinheit hätten – wie oben erläutert – auch ohne die Schilderung von Details zum Suizid befriedigt werden können.

Auch die Namensnennung hält der Senat für nicht notwendig. In der betroffenen Gegend hätten alle gewusst, um wen es sich handelt, auch wenn der Journalist bloß neutral vom "Gemeindearzt" geschrieben hätte. Entscheidend ist jedoch, dass der Artikel im Internet abrufbar ist und daher einen weiten Personenkreis erreicht. Für diesen Personenkreis ist der Gemeindearzt keine Person des öffentlichen Lebens. Es ist also nicht auszuschließen, dass Personen, die im Internet "surfen", erst durch den Online-Artikel auf den Suizid aufmerksam werden und dabei auch Kenntnis von der Identität des Gemeindearztes erlangen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren stellt der Senat wegen des vorliegenden Berichts gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex fest.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Komar

16.02.2016